

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ. VII/3-20/I-2/63-1970

Wien, a m. 27. Okt. 1970
1014

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes,
mit dem das NÖ. Kranken-
anstaltengesetz 1968
geändert wird.

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich	
Eing.	27. OKT 1970
Zl.	158
	Mussch.

Korn A. U.

H o h e r L a n d t a g !

Der Gesetzesentwurf zur Änderung des NÖ. Krankenanstaltengesetzes 1968, LGBl. Nr. 345, hat im wesentlichen folgende Maßnahmen zum Ziele:

1. die Verbesserung der finanziellen Situation der spitalerhaltenden Gemeinden,
2. die Neuregelung der Einbringung der Pflegegebührenersätze von den Sozialversicherungsträgern,
3. die Anpassung der Bestimmungen des NÖ. Krankenanstaltengesetzes an die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962, BGBl. Nr. 205, hinsichtlich des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde und
4. verschiedene andere Regelungen, die im Laufe der Zeit notwendig geworden sind.

ad 1:

In den letzten Jahren ist der Aufwand in den öffentlichen Krankenanstalten Niederösterreichs durch die laufenden Preissteige-

rungen und die durch die wissenschaftliche Entwicklung bedingten Verbesserungen auf dem Gebiet der medizinischen Versorgung einerseits sowie zum anderen durch die allgemeinen Bezugserhöhungen und finanziellen Besserstellungen der Spitalsbediensteten, also zu einem großen Teil durch außerhalb der Dispositionsmöglichkeit der Anstaltsführungen liegenden Maßnahmen, welche aber zur Aufrechterhaltung eines geordneten Anstaltsbetriebes unumgänglich waren, entscheidend gestiegen. Aus diesem Grunde erhöhte sich auch der Gesamtaufwand der öffentlichen Krankenanstalten in Niederösterreich nicht unwesentlich. In konkreten Zahlen ausgedrückt ergab sich seit dem Betriebsjahr 1959 - seit dieser Zeit war die jetzt geltende Regelung hinsichtlich der Beitragspflicht zu den Betriebsabgängen der Krankenanstalten wirksam - eine Steigerung des Gesamtaufwandes von ca. S 255,000.000.-- auf ca. S 880,000.000.-- im heurigen Betriebsjahr. Hierbei entfiel auf die 23 öffentlichen Krankenanstalten, welche nicht vom Land Niederösterreich betrieben werden, ein Aufwand von ungefähr 186 Millionen Schilling im Jahr 1959 und ein solcher von ca. 656 Millionen Schilling im Jahr 1970. Im gleichen Zeitraum stiegen die Betriebsabgänge der niederösterreichischen Spitäler von etwa 45 Millionen Schilling auf über 279 Millionen Schilling an. Der Vergleich der Betriebsabgänge in den Nichtlandeskrankeanstalten zeigt eine Erhöhung von ca. 33 auf ca. 221 Millionen Schilling.

Zur Deckung dieser Betriebsabgänge haben auf Grund der derzeitigen Gesetzeslage der Bund 18,75 % (§ 57 des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 27/1958), die im NÖ. Krankenanstaltensprengel zusammengefaßten nichtspitalerhaltenden Gemeinden 21 % (§ 71 NÖ. KAG. 1968) und das Land Niederösterreich auf Grund des § 72 des zuletzt genannten Gesetzes 29 % beizutragen. Der verbleibende Betrag von

31,25 % der Betriebsabgänge ist vom betreffenden Spitalerhalter selbst aufzubringen.

Die besondere Struktur des niederösterreichischen Krankenanstaltenwesens bringt es mit sich, daß die größte Anzahl der Krankenanstalten von Gemeinden geführt wird. Die Aufbringung der mit der Führung des Spitals verbundenen Trägeranteile fällt daher den spitalerhaltenden Gemeinden zur Last. Dazu kommt, daß seitens dieser auch noch zum Teil die Ausbauten finanziert werden müssen, welche im Hinblick auf die in den letzten Jahren eingetretenen medizinischen Fortschritte und die noch immer vorhandenen Nachholbedürfnisse aus früheren Zeiten selbstredend nicht als gering angesehen werden können. Schließlich ergibt sich für sie auch dadurch eine zusätzliche Belastung, daß die Anstaltsträger gemäß § 23 Abs. 2 NÖ.KAG. 1968 verpflichtet sind, ihren Krankenanstalten Betriebsvorschüsse für das laufende Betriebsjahr in der Höhe von einem Viertel der veranschlagten Betriebskosten zur Verfügung zu stellen. Da ferner die beitragsleistenden Stellen, insbesondere der Bund, ihre Beiträge erst nach dem Betriebsjahr leisten, sind bei den spitalerhaltenden Gemeinden dauernd für Zwecke der Krankenanstalten Mittel gebunden, die weit über die Beträge hinausgehen, welche sie zur Deckung des Abganges zu leisten haben.

Es folgt daraus, daß die niederösterreichischen spitalerhaltenden Gemeinden durch die Führung von Krankenanstalten finanzielle Lasten aufgebürdet erhalten, die an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit gehen und sie kaum in die Lage versetzen, ihre sonstigen Obliegenheiten in befriedigender Weise zu erfüllen.

Der Landtag von Niederösterreich hat daher bereits wiederholt auf die finanziell unbefriedigende Situation der spitalerhaltenden Gemeinden aufmerksam gemacht und in verschiedenen Resolutionen Besserungen, besonders der Leistungen des Bundes, die in keinem Verhältnis zu den Aufwendungen des Landes und der Gemeinden auf diesen Sektor stehen, verlangt. Mit Rücksicht auf die dringenden Vorstellungen der Ländervertreter in dieser Frage wurde beim Bundesministerium für soziale Verwaltung ein Krankenanstaltenausschuß konstituiert und fanden mehrere Sitzungen desselben statt. Bei diesen Besprechungen wurde über die Notwendigkeit der Novellierung des Krankenanstaltengesetzes, BGBl.Nr. 1/1957, und über Vorschläge betreffend den Übergang vom Abdeckungs- zum Zweckzuschußsystem grundsätzlich Übereinstimmung erzielt. Über die Beibringung des entsprechenden Ziffernmateriale der Länder und Gemeinden konnte hingegen keine Einigung erzielt werden. Seither ist in dieser Frage kein nennenswerter Fortschritt erzielt worden. Die spitalerhaltenden Gemeinden müssen daher mit Bedauern feststellen, daß sich der Betriebsabgang der Gemeindekrankenhäuser weiter beachtlich erhöhen wird. Es darf daher bei der Lösung dieses für die Gemeinden wichtigen Problems keine Zeit mehr verloren werden.

Da nicht abzusehen ist, wann eine Lösung auf Bundesebene zustande kommt, hat der Landtag von Niederösterreich die Landesregierung am 18. Dezember 1969 im Zuge der letzten Budgetverhandlungen aufgefordert, zu prüfen, in welcher Weise den spitalerhaltenden Gemeinden im Rahmen der nunmehr bestehenden verfassungsrechtlichen Gegebenheiten wirksam geholfen werden kann, und verlangt, daß noch im Jahre 1970 eine dementsprechende Novelle zum NÖ.Krankenanstaltengesetz 1968 dem Landtag vorgelegt wird.

Unter dem im Vordergrund stehenden Leitbild, die finanzielle Situation der spitalerhaltenden Gemeinden zu verbessern, wird im Entwurf der vorliegenden Novelle zum NÖ. Krankenanstaltengesetz 1968 eine Neuregelung hinsichtlich der Beitragsleistungen zu den Betriebsabgängen der niederösterreichischen Krankenanstalten seitens der Gemeinden und dem Bundesland Niederösterreich vorgeschlagen. Dabei soll zunächst ein gewisser Ausgleich in der Belastung derjenigen Gemeinden, die ein Spital betreiben, im Verhältnis zu den anderen Gemeinden und dem Land Niederösterreich bezweckt werden. Zur Zeit ist es nämlich so, daß die spitalerhaltenden Gemeinden pro Kopf ihrer Bevölkerung Aufwendungen für das Spital zwischen S 94.-- (Klosterneuburg) und dem enormen Betrag von S 624.-- (Horn) zu tragen haben, während die nichtspitalerhaltenden Gemeinden im Durchschnitt S 51,80 pro Kopf ihrer Einwohner für den gleichen Zweck zu leisten haben. Weiters soll auch innerhalb der Gemeinden, die Spitäler betreiben, ein Ausgleich in dem Sinne erfolgen, daß die Anzahl der Patienten, die am Sitz der Krankenanstalt ihren Wohnsitz haben, entsprechend bei der Berechnung des Trägeranteiles berücksichtigt wird. Auch hier ergeben sich sehr unterschiedliche Zahlen; die Extremwerte hinsichtlich jener Patienten, die ihren ordentlichen Wohnsitz in der Sitzgemeinde des Spitals haben, liegen zwischen ca. 7 % (Melk) und ca. 55 % (Klosterneuburg) im Verhältnis zu den Patienten aus den nichtspitalerhaltenden Gemeinden. Außerdem wird dem Begriff "Betriebsabgang" ein besonderer Inhalt für den Fall der Berechnung der Beitragsleistung des Landes und des NÖ. Krankenanstaltensprengels gegeben. Es wird nicht mehr vom gesamten Betriebsabgang als Berechnungsgrundlage ausgegangen, wie in den derzeit geltenden Bestimmungen, sondern von dem um den Zweckzuschuß des Bundes verringerten Betriebsabgang. Für diese Berechnungsart spricht die Möglichkeit, eine klare Übersicht der Kostenauf-

teilung der beitragsleistenden Stellen herzustellen und für den Fall künftiger Änderungen des § 57 KAG., BGBl.Nr. 1/1957, in der Fassung der Novelle BGBl.Nr. 27/1958, betreffend die Höhe des Zweckzuschusses des Bundes, neuerliche Novellierungen des NÖ.Krankenanstaltengesetzes 1968 zu vermeiden.

Unter diesen Gesichtspunkten soll in Hinkunft vorgesehen werden, daß 40 % des Betriebsabganges, wie er neu definiert wurde, seitens des Bundeslandes Niederösterreich getragen werden. Die Träger der Krankenanstalten sollen dann jenen Teil des Betriebsabganges selbst abzudecken haben, der auf die Pflage tage jener Patienten entfällt, die ihren ordentlichen Wohnsitz in der spitalerhaltenden Gemeinde haben, jedoch - um die Extreme auszugleichen - mindestens 18 v.H. und höchstens 30 v.H. des Betriebsabganges. Der Rest soll auf die nichtspitalerhaltenden Gemeinden aufgeteilt werden. Eine Änderung des im § 67 NÖ.KAG. 1968 vorgesehenen Schlüssels der Aufbringung des Erfordernisses des NÖ.Krankenanstaltensprengels, nämlich zur Hälfte nach der Einwohnerzahl und zur Hälfte nach der Finanzkraft der betreffenden Gemeinde, soll nicht erfolgen. Außerdem soll die Leistung eines Beitrages zum Betriebsabgang der niederösterreichischen Landeskrankenanstalten durch den NÖ.Krankenanstaltensprengel wegfallen.

Damit kann der Trägeranteil im Verhältnis zur Einwohnerzahl zwischen den Extremwerten von S 173.-- pro Einwohner (Klosterneuburg) und S 292.-- (Horn) gehalten werden, was gegenüber den vorhin angegebenen Werten von S 94.-- und S 624.-- eine gewaltige Verbesserung darstellt. Hingegen würde die Pro-Kopf-Belastung der nichtspitalerhaltenden Gemeinden aus dem Betrieb der Spitäler lediglich von rund 51,80 Schilling auf rund S 58,40 steigen. Die angegebenen Werte sind bezogen auf die Voranschläge der niederösterreichischen Krankenanstalten des Jahres 1970.

Schließlich soll im Zusammenhang mit der finanziellen Besserstellung bzw. Sicherung der spitalerhaltenden Gemeinden eine gesetzliche Verankerung der Zuwendungen für den Ausbau und Umbau der niederösterreichischen Krankenanstalten erfolgen. § 23 Abs. 3 lit. a des NÖ.Krankenanstaltengesetzes 1968 bestimmt, daß bei der Berechnung der Pflegegebühren Ausgaben und Einnahmen, die sich durch die Errichtung, Umgestaltung oder Erweiterung der Anstalt ergeben, ferner Abschreibungen vom Werte der Liegenschaft nicht und Kosten für Neuanschaffungen von für den Betrieb der Krankenanstalt bestimmten Einrichtungsgegenständen, medizinischen Instrumenten und Apparaten und technischen Einrichtungen nur bis zum Ausmaß von maximal 2 % zu Grunde gelegt werden dürfen. Der sog. Errichtungsaufwand bleibt demnach nach der jetzigen gesetzlichen Lage ungedeckt, d.h. die Rechtsträger der öffentlichen Krankenanstalten haben für ihn allein aufzukommen. In der Praxis konnten die niederösterreichischen spitalerhaltenden Gemeinden, soweit sie notwendige Aus- oder Umbauten in Angriff genommen hatten, im abgelaufenen Jahrzehnt mit einer vom Land freiwillig geleisteten Subvention in der Höhe von 60 v.H. des Errichtungsaufwandes rechnen. Aber dieser Beitrag des Landes konnte nur jenen spitalerhaltenden Gemeinden gewährt werden, die imstande waren, die erforderlichen 40 % des Errichtungsaufwandes aufzubringen. In den anderen öffentlichen Krankenanstalten, wo die spitalerhaltende Gemeinde nicht in der Lage war, diesen Aufwand zu bestreiten, muß es zu einem nicht verantwortlichen Rückgang in der Krankenversorgung kommen. Diese Situation soll nun insofern verbessert werden, als zunächst einmal ein gesetzlicher Anspruch auf diese Zuwendung festgelegt und auch der NÖ.Krankenanstaltensprengel für eine Beteiligung am Errichtungsaufwand, nämlich im Ausmaß von 20 %, gewonnen werden soll. Da-

durch wird es auch den finanziell schwächeren spitalerhaltenden Gemeinden leichter möglich sein, Umgestaltungen und Ausbauten in ihren Krankenanstalten vorzunehmen.

ad 2:

Die Lösung des sog. Spitalproblems, d.h. eine dauernde und finanziell tragbare Sicherung der Finanzierung der Krankenanstalten kann nicht nur dadurch geschehen, daß die Regelung der Beitragsleistungen zum Betriebsabgang neu vorgenommen wird, sondern es ist auch nötig, daß die von den Sozialversicherungsträgern einfließenden Einnahmen im Verhältnis zu den Ausgaben zumindest konstant gehalten werden. Aus diesem Grunde hat § 27 Abs. 2 lit. b des NÖ. Krankenanstaltengesetzes 1968 - als einzige derartige Regelung in Österreich - vorgesehen, daß die Pflegegebührenersätze in den mit den Sozialversicherungsträgern abzuschließenden Verträgen in einem bestimmten Prozentsatz zu den amtlich festgesetzten Pflegegebühren zu vereinbaren sind. Auf diese Weise werden die beiden Vertragspartner, nämlich auf der einen Seite die Träger der Krankenanstalten und auf der anderen Seite die Sozialversicherungsträger, längerfristig in die Lage versetzt, die Kostenentwicklung abzuschätzen und die nötigen Dispositionen hinsichtlich ihrer Gebarung zu treffen. Dies führte dazu, daß in den letzten Jahren die Pflegegebührenersätze der niederösterreichischen Krankenanstalten im wesentlichen bei 60 % der amtlich festgesetzten Pflegegebühren gehalten haben. Eine Schwierigkeit ergab sich allerdings immer daraus, daß die einzelnen niederösterreichischen Spitäler, die ja nicht so wie zum Teil in anderen Bundesländern, insbesondere in Wien, einheitliche Träger haben, verschiedene Pflegegebührenersätze aufweisen. Die Sozialversicherungsträger waren nun aus hier nicht näher zu erörternden Gründen nicht in der Lage, jenen Spitalsträgern, deren Anstalten im

Falle der Weitergeltung der auf sie anwendbaren NÖ. Krankenanstaltenverträge einen höheren Pflegegebührenersatz erhalten sollten, als dies in Wien für die Wiener Spitäler der Fall war, diesen zu leisten. Was die Wiener Spitäler anlangt, so gilt dort ein durchschnittlicher Pflegegebührenersatz für alle Spitäler. Um diesen Schwierigkeiten in Hinkunft zu entgehen, ist es nun nötig, eine Lösung zu finden, wodurch eine Präjudizierung der Wiener Spitäler durch die Festsetzung von Pflegegebührenersätzen in Niederösterreich hintangehalten wird. Dies soll nun grundsätzlich dadurch geschehen, daß der von den Sozialversicherungsträgern zu leistende Pflegegebührenersatz einen Durchschnittsbetrag der Pflegegebührenersätze aller niederösterreichischen öffentlichen Krankenanstalten darstellt. Die Pflegegebührenersätze sollen allerdings den einzelnen Spitalsträgern nicht von den Sozialversicherungsinstituten direkt, sondern im Wege über eine Verrechnungsstelle zugeleitet werden und zwar in der Weise, daß jede der öffentlichen Krankenanstalten in Niederösterreich dasselbe Prozentausmaß von den jeweils für sie amtlich festgesetzten Pflegegebühren als Pflegegebührenersatz erhält. Als Verrechnungsstelle bietet sich der Ausschuß des NÖ. Krankenanstaltensprengels, der seine Geschäftsstelle beim Amt der NÖ. Landesregierung hat, an, weil dadurch die zu treffenden Maßnahmen ohne Erhöhung des Verwaltungsaufwandes am besten bewerkstelligt werden können. Für den Abschluß der nach der vorliegenden gesetzlichen Regelung nötigen Verträge mit den Sozialversicherungsträgern ist es notwendig, eine gesetzliche Ermächtigung für den Ausschuß des NÖ. Krankenanstaltensprengels festzulegen.

ad 3:

Im Zusammenhang mit der vorliegenden Novellierung des NÖ. Krankenanstaltengesetzes 1968 ist auch die Anpassung der Bestim-

mungen dieses Gesetzes an die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962, BGBl.Nr. 205, hinsichtlich des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde vorzunehmen. Nach dem Ergebnis der in dieser Frage am 13. Dezember 1968 in Innsbruck abgehaltenen Besprechung der Vertreter der Bundesländer handelt es sich bei den Aufgaben der Gemeinden im Zusammenhang mit dem Betrieb von Krankenanstalten um solche des eigenen Wirkungsbereiches. Diese Aufgaben sind daher gemäß Art. 118 Abs. 2 B.-VG. in der Fassung der erwähnten B.-VG.-Novelle als solche zu bezeichnen.

Ferner ist zu berücksichtigen, daß der NÖ.Krankenanstalten-sprengel gemäß § 61 des NÖ.Krankenanstaltengesetzes 1968 aus den Gemeinden Niederösterreichs besteht. Er muß daher als Gemeindeverband im Sinne des Art. 116 Abs. 4 B.-VG. qualifiziert werden, der Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches zu besorgen hat. Gemäß Art. 116 Abs. 4 B.-VG. in der Fassung der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962, BGBl.Nr. 205, ist den einzelnen einem solchen Gemeindeverband angehörenden Gemeinden ein maßgebender Einfluß auf die Besorgung der Aufgaben des Verbandes einzuräumen. Die Bestimmungen des NÖ.Krankenanstaltengesetzes 1968 über die Bestellung der Mitglieder des Ausschusses des NÖ.Krankenanstaltensprengels tragen diesem Erfordernis nicht Rechnung und müssen daher entsprechend geändert werden. Die derzeitige Regelung ist - sofern ihr nicht schon durch § 5 Abs. 2 der B.-VG.-Novelle 1962 derogiert wurde - dem Vorwurf der Verfassungswidrigkeit ausgesetzt.

ad 4:

Am 1.1.1971 tritt das Bundesgesetz vom 12.12.1969 über die Pensionsversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen in Kraft, das im § 97 Abs. 4 eine Grundsatzbestimmung gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 enthält. Diese Bestimmung legt fest, daß der Träger der Pensionsversicherung nach

diesem Bundesgesetz im Rahmen der im § 148 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes geregelten Beziehungen zu den öffentlichen Krankenanstalten den Trägern der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz gleichgestellt ist. Es ist daher nötig, eine entsprechende Ausführungsbestimmung in das NÖ. Krankenanstaltengesetz 1968 einzufügen.

§ 44 Abs. 4 des NÖ. Krankenanstaltengesetzes 1968 pauschaliert das Entgelt für die von der Krankenanstalt anlässlich der Entbindung zu erbringenden Leistungen einschließlich der Entbindungshilfe und der anschließenden Wochenbettpflege bis zu insgesamt 12 Tagen. Das Entbindungspauschale beträgt das 10-fache der Pflegegebühr (des Pflegegebührenersatzes).

Nach den Ergebnissen der Berechnungen der Sozialversicherungsträger hat sich die durchschnittliche Verweildauer in den Krankenanstalten bei Entbindungen von ca. 9,5 Tagen auf etwa 7,8 vermindert. Die seinerzeitige Pauschalregelung entspricht somit weit weniger den tatsächlichen Gegebenheiten. Wegen dieser wesentlichen und kontinuierlich fortschreitenden Verkürzung der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer bei einer Anstaltsentbindung haben die niederösterreichischen Krankenversicherungsträger ersucht, die Bestimmung des § 44 des NÖ. Krankenanstaltengesetzes aufzuheben, sodaß anstelle einer Pauschalierung des Pflegegebührenersatzes bei einem Entbindungsfalle in einer Krankenanstalt wie in den meisten Bundesländern nach der tatsächlichen Dauer des Aufenthaltes in der Krankenanstalt verrechnet werden kann. Diesem Wunsche kann Rechnung getragen werden, weil infolge der kostendeckenden Festlegung der Pflegegebühren der Ausfall, der dadurch entsteht, daß die Pflegegebühren nicht mehr in jeden Fall für 10 Tage (Entbindungspauschale) übernommen werden, auf die Pflegegebühren

umgelegt wird. Mit Rücksicht auf die Relation der Entbindungen zu den übrigen Krankenhausfällen wird sich eine solche Maßnahme aber auf die Höhe der Pflegegebühren kaum auswirken.

§ 60 des NÖ.Krankenanstaltengesetzes 1968 regelt die Beziehungen der Fürsorgeverbände und anderen Fürsorgeeinrichtungen zu den Trägern der öffentlichen Krankenanstalten. Diese Bestimmungen sehen im wesentlichen den Abschluß von Verträgen zwischen den Fürsorgeverbänden und den Trägern der öffentlichen Krankenanstalten vor, wobei die Bestimmungen über den Abschluß solcher Verträge mit den Sozialversicherungsträgern sinngemäß Anwendung zu finden haben. Diese Regelung ist, was die niederösterreichischen Krankenanstalten für Geisteskrankheiten anlangt, bisher nicht zum Tragen gekommen. Der Landesfürsorgeverband Niederösterreich als der in den Angelegenheiten der außerordentlichen Fürsorge primär zuständige Fürsorgeträger hat vielmehr für die Pflege von Fürsorgepatienten in den öffentlichen Krankenanstalten für Geisteskrankheiten seit der zum 1.1.1967 erfolgten Außerkraftsetzung des § 148 Z. 5 ASVG. bzw. der ausführenden Bestimmungen des § 77 Abs. 2 NÖ. KAG., LGBl.Nr. 109/1957, wonach in solchen Fällen bis dahin nur die halben Pflegegebühren der allgemeinen Gebührenklasse zu zahlen waren, die vollen Pflegegebühren geleistet. Die endgültig verpflichteten Bezirksfürsorgeverbände ersetzen jedoch dem Landesfürsorgeverband unter Hinweis auf die ungeklärte Rechtslage seit dieser Zeit nur 60 % - das entspricht dem Pflegegebührenersatz der Sozialversicherungsträger - des auf sie entfallenden Anteiles der Pflegegebühren, was zur Folge hat, daß der Landesfürsorgeverband Niederösterreichs für die Zeit ab 1.1.1967 bis 30.6.1970 dubiose Forderungen gegenüber den Bezirksfürsorgeverbänden von bereits rund S 60.000.000.-- besitzt. Es ist daher also nötig, die Beziehungen zwischen den Sonderheilanstalten für Psychiatrie

und Neurologie und den Fürsorgeträgern (Landesfürsorgeverband und Bezirksfürsorgeverbände) auf eine einwandfreie Rechtsgrundlage zu stellen, um die durch die wegen Verfassungswidrigkeit aufgehobene Bestimmung des § 148 Z. 5 ASVG. hervorgerufene finanzielle Problematik zu lösen. Eine Änderung der jetzt für die Krankenanstalten für Geisteskrankheiten in Niederösterreich bestehenden besonderen Situation, die aus der Tatsache, daß diese Krankenanstalten aus Fürsorgeanstalten hervorgegangen sind, resultiert, ist nicht vorgesehen, um eine Verschiebung der Lasten zu ungunsten der erwähnten Krankenanstalten, bzw. der ihren Abgang deckenden Stellen zu vermeiden.

Da ein Abschluß von Fürsorgeverträgen hinsichtlich der öffentlichen Krankenanstalten für Geisteskrankheiten aus dem erwähnten Grunde nicht zu erwarten ist, erscheint es zweckmäßig, die Gesetzeslage der gegenwärtigen Praxis anzupassen.

§ 86 Abs. 4 des NÖ.Krankenanstaltengesetzes 1968 bestimmt, daß die Rechtsträger der öffentlichen Krankenanstalten hinsichtlich aller Maßnahmen, die im Zuge der Errichtung und des Betriebes von Einrichtungen nach diesem Gesetz getroffen werden und die Landesbehörden berechtigen, Barauslagen, Kommissionsgebühren oder Landesverwaltungsabgaben einzuheben, von der Entrichtung dieser befreit sind. Diese Bestimmung soll nunmehr auch auf die Kosten der behördlichen Verfahren der Gemeindebehörden ausgedehnt werden. Mit der Änderung der Kompetenzbestimmung im Zusammenhang mit der Bundes-Verfassungsnovelle 1962 ist nämlich im besondern die baubehördliche Zuständigkeit auf die Gemeinden übergegangen. Wenn nun die Intention dieser Gesetzesstelle, nämlich die öffentlichen Krankenanstalten, die ja gemeinnützig zu führen sind, von den Verfahrenskosten der Behörden grundsätzlich zu befreien, konsequent verfolgt wird, ist die vorgeschlagene Änderung notwendig. Kostenverschiebungen sind im wesentlichen nicht zu erwarten, da auch bisher bereits die Ver-

fahrenskosten entweder im ordentlichen Haushalt der Krankenanstalt verrechnet und damit der Berechnung des Betriebsabganges zu Grunde gelegt oder dem Errichtungsaufwand zugeschlagen wurden, also nicht nur der Rechtsträger der Krankenanstalt allein damit belastet war.

Schließlich ist noch eine Angleichung der Aufwandmengen, die gemäß § 23 Abs. 3 lit. a NÖ.KAG. 1968 im Rahmen des ordentlichen Haushaltes der Krankenanstalt erfolgen dürfen, an die gestiegenen Anschaffungskosten nötig.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes ist zu bemerken:

Zu Art. I Z. 1:

Nach § 23 Abs. 3 lit. a des NÖ.Krankenanstaltengesetzes 1968 dürfen Kosten für Neuanschaffungen an Anstaltseinrichtungen etc. im ordentlichen Haushalt der Krankenanstalt nur bis zum Betrag von 1 % der veranschlagten Pflegegebühren bzw. 2 % mit Genehmigung der Landesregierung vorgesehen und damit der Ermittlung der Pflegegebühren zu Grunde gelegt werden. Infolge der in letzter Zeit erfolgten Kostensteigerungen auf diesem Sektor erscheint eine Erhöhung dieser Beträge auf 2 bzw. 3 % nötig. 1970 sind in den Voranschlägen der niederösterreichischen Krankenanstalten etwa 8 Millionen Schilling für diesen Zweck vorgesehen. Die vorgeschlagene Änderung würde - bezogen auf das heurige Jahr - also eine Steigerung um maximal 4 Millionen Schilling bringen. Auf den Pflage tag umgelegt sind dies S 1.60. Im Interesse der durch die Erfordernisse des medizinischen Fortschrittes unbedingt nötigen Verbesserungen des Standardes der Krankenanstalten ist eine solche Maßnahme somit jedenfalls vertretbar.

Zu Art. I Z. 2:

Die beabsichtigte Änderung des § 27 Abs. 2 lit. b NÖ.KAG. 1968 bringt die Regelung, daß in Zukunft die Genehmigung eines Vertrages zwischen dem Träger einer öffentlichen Krankenanstalt und den Sozialversicherungsträgern zu versagen ist, wenn die den Sozialversicherungsträgern zu gewährende Ermäßigung in anderer Weise als entweder durch die Festsetzung eines Prozentausmaßes derselben von dem Durchschnitt der jeweils amtlich festgesetzten Pflegegebühren aller öffentlichen Krankenanstalten in Niederösterreich oder in einem Prozentausmaß von den jeweils geltenden Pflegegebühren jeder dieser Krankenanstalten ausgedrückt wird. Diese Maßnahme ist im Zusammenhang mit der in den allgemeinen Ausführungen näher beschriebenen Neuregelung der Verrechnung der Pflegegebührensätze mit den Sozialversicherungsträgern notwendig. Dem NÖKAS soll aber dabei die Möglichkeit gelassen werden, mit den Sozialversicherungsträgern je nach Zweckmäßigkeit entweder einen Vertrag auf der Basis der durchschnittlichen Pflegegebühren aller Krankenanstalten - was primär ins Auge gefaßt ist - oder für jede Krankenanstalt separat - auch allenfalls mit verschiedenen Prozentsätzen der Ermäßigung - ausgehend von ihrer Pflegegebühr abzuschließen, wobei auch im letzteren Falle den Sozialversicherungsträgern im NÖ.Krankenanstaltensprengel nur ein einziger Partner gegenüberstehen würde, wie es bisher de facto bei den Verhandlungen durch die Landesregierung schon der Fall war. Die Berechnung des Durchschnittes im Sinne der erstgenannten Variante soll die Gesamtzahl der veranschlagten Pflegetage der betroffenen Krankenanstalten berücksichtigen, d.h. also nach dem sogenannten geometrischen Mittel erfolgen.

Zu Art. I Z. 3 und 4:

Durch den Wegfall des § 44 Abs. 4 NÖ.KAG. 1968, der das sog. Entbindungspauschale regelt, haben die Patienten bzw. die Sozialversicherungsträger in Hinkunft Pflegegebühren bzw. Pflegegebührenersätze, die sich auf Grund der tatsächlichen Dauer des Aufenthaltes in der Krankenanstalt anlässlich der Entbindung errechnen, zu leisten. Außerdem fällt durch die Aufhebung der erwähnten Gesetzesstelle die Bestimmung weg, wonach mit der Pflegegebühr (dem Pflegegebührenersatz) auch die Hebammen- und Wochenbetthilfe abgegolten ist. Es ist daher im § 41 Abs. 1 NÖ.KAG. 1968 eine entsprechende Ergänzung vorzunehmen.

Zu Art. I Z. 5:

Die Neuregelung der Verrechnung der Pflegegebührenersätze mit den Sozialversicherungsträgern, die die Leistung eines einheitlichen Pflegegebührenersatzes seitens der Sozialversicherungsträger vorsieht, macht auch die einheitliche Vertretung der Spitalerhalter zum Abschluß der Krankenanstaltenverträge nötig. Es ist daher zu diesem Zweck die gesetzliche Ermächtigung des Ausschusses des NÖ.Krankenanstaltensprengels, dessen Geschäftsstelle die Verrechnung der Pflegegebührenersätze gegenüber den öffentlichen Krankenanstalten durchführen wird, vorgesehen. Ein Eingriff in die Autonomie der Spitalsträger seitens des Landes Niederösterreich ist deswegen ausgeschlossen, weil die Zusammensetzung des Ausschusses des NÖ.Krankenanstaltensprengels garantiert, daß den maßgeblichen Einfluß auf die Führung seiner Geschäfte die Vertreter der Gemeinden haben. Wenn ein Spitalsträger mit dem Vorgehen des NÖ.Krankenanstaltensprengels nicht einverstanden ist, hat allerdings gemäß § 70 Abs. 3 des Entwurfes die Landesregierung zu entscheiden.

Zu Art. I Z. 6:

Die Änderung des § 59 Abs. 2 NÖ.KAG. 1968 beinhaltet die Ausführung der grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des § 97 Abs. 4 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes. Es ist ein Hinweis auf den Träger der Pensionsversicherung nach dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz/ einzufügen, der den Träger der Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung nach dem Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes ablöst.

Zu Art. I Z. 7:

§ 60 NÖ.KAG. 1968 regelt die Beziehungen der Fürsorgeeinrichtungen zu den Trägern der öffentlichen Krankenanstalten in der Form, daß im wesentlichen sinngemäß die Bestimmungen, wie sie für die Beziehungen der Anstaltsträger zu den Sozialversicherungsträgern vorgesehen sind, anzuwenden sind. Dies hat zur Folge, daß die durch diesen Gesetzesentwurf erfolgenden Neuregelungen hinsichtlich der Verrechnung der Pflegegebührenersätze mit den Sozialversicherungsträgern grundsätzlich auch für die Fürsorgeträger gelten würden. Nun haben sich die Bezirksfürsorgeverbände aus rechtlichen und die Gemeinden berührenden finanziellen Interesse nicht bereit erklärt, einer solchen Regelung zuzustimmen. § 60 ist daher in der Richtung zu ändern, daß die erwähnte Neuregelung der Pflegegebührenverrechnung mit den Sozialversicherungsträgern hinsichtlich der Fürsorgeverbände nicht zur Anwendung kommen soll, sondern daß die Fürsorgeverbände den Trägern der öffentlichen Krankenanstalten für die Anstaltspflege hilfsbedürftiger Patienten jene Pflegegebührenersätze zu erbringen haben, wie sie diesen seitens des NÖ.Krankenanstaltensprengels tatsächlich ersetzt werden. Für die Krankenfürsorgeeinrichtungen, die verschiedene Gemeinden für ihre Bediensteten betreiben, besteht für eine solche Ausnahme von der für die Krankenversicherungsträger allgemein geltenden

Regelung keine Veranlassung. Ferner soll der bisherige § 60 Abs. 3 NÖ.KAG. 1968, der das Vorgehen der Fürsorgeträger in Regressfällen behandelt, im Hinblick auf die prinzipiellen Bestimmungen des Fürsorgerechtes, wonach die Fürsorgeträger Ersätze nur bis zur Höhe ihrer Aufwendungen zu fordern berechtigt sind, ersatzlos gestrichen werden. Die in der erwähnten Bestimmung vorgesehene Regelung, daß die Fürsorgeverbände in Regressfällen die vollen Pflegegebühren einzufordern und die über die Pflegegebührenersätze hinausgehenden Regressbeträge dem Träger der Krankenanstalt abzuführen haben, hat sich auch in der Praxis als unwirksam erwiesen, da bisher eine Anerkennung der Fürsorgeleistung grundsätzlich erst nach erwiesener Hilfsbedürftigkeit erfolgte.

Zu Art. I Z. 8, 11 bis 13 und 15:

Diese Bestimmungen betreffen die Einrichtung des NÖ.Krankenanstaltensprengels als Gemeindeverband im Sinne des Art. 116 Abs. 4 B.-VG. in der Fassung der B.-VG.-Novelle 1962, BGBl. Nr. 205.

§ 61 Abs. 1 NÖ.KAG. 1968 in der abzuändernden Form bezeichnet den NÖ.Krankenanstaltensprengel ausdrücklich als Gemeindeverband, hält sich aber ansonsten an die bisherige Regelung.⁶

§ 62 Abs. 2 und 3 leg.cit. befassen sich mit der Bestellung der Organe des NÖ.Krankenanstaltensprengels. Nach der jetzigen Regelung werden die Mitglieder auf Antrag der im Landtag von Niederösterreich vertretenen politischen Parteien von der Landesregierung bestellt. Die Bestimmungen der NÖ.Landtagswahlordnung finden sinngemäß Anwendung. Die Funktionsperiode des Ausschusses des NÖ.Krankenanstaltensprengels richtet sich nach der Funktionsperiode des Landtages. Die nunmehr vorgesehene Regelung zielt darauf, den in der erwähnten B.-VG.-Novelle 1962 geforderten maßgeblichen Einfluß der Gemeinden auf die Besorgung der Aufgaben des Verbandes sicherzustellen. Hierzu ist es

nach der herrschenden Auffassung in diesen Belangen lediglich nötig, daß die Verbandsgemeinden auf die Bestellung der Verbandsorgane einen entsprechenden Einfluß ausüben. Da § 96 der NÖ.Gemeindeordnung, LGBl.Nr. 369/1965, eine Interessenvertretung für die Gemeinden vorsieht - es sind dies die Gemeindevertreterverbände -, bietet sich an, daß diese auch die Vertreter für den Ausschuß des NÖ.Krankenanstaltensprengels nominiert. Eine analoge gesetzliche Regelung ist bereits im Zusammenhang mit dem Pensionsverbandsausschuß nach dem NÖ.Gemeindeärztegesetz, LGBl.Nr.367/1969, erfolgt (§ 46). Die bisherigen Vorschriften bezüglich des Vorsitzenden des Ausschusses - dieser ist gemäß § 63 NÖ.KAG. 1968 das für das Krankenanstaltenwesen zuständige Mitglied der Landesregierung - können aufrecht bleiben, da der Vorsitzende gemäß § 64 Abs. 2 nicht stimmberechtigt ist und daher durch ihn der "maßgebliche Einfluß" der Gemeinden nicht beeinträchtigt werden kann. Der Stellvertreter hingegen wird sowieso vom Ausschuß gewählt, so daß hier verfassungsrechtliche Bedenken von vornherein wegfallen.

Die Bestimmungen der §§ 64 Abs. 5 und 65 des NÖ.Krankenanstaltengesetzes 1968 betreffend die Krankenhausbeiräte. Die Krankenhausbeiräte werden jetzt zum Teil von den Trägern der Krankenanstalten und zum Teil vom Ausschuß des NÖ.Krankenanstaltensprengels auf Vorschlag der politischen Parteien des Landtages (als Vertreter der Einzugsgemeinden) bestellt. Mit Rücksicht auf die rechtliche Konstruktion des NÖ.Krankenanstaltensprengels als Gemeindeverband im Sinne des Art. 116 Abs. 4 B.-VG. läßt sich dieser Beirat schwer einordnen. Er steht auf Grund seiner Zusammensetzung als beratendes Organ sowohl außerhalb der Trägergemeinde als auch außerhalb des Gemeindeverbandes. Es ist daher überhaupt fraglich, ob seine Stellung mit den Grundsätzen der B.-VG.-Novelle 1962 über die

Gemeinautonomie noch im Einklang zu bringen ist. Da darüberhinaus mit Rücksicht auf ihren außerordentlich beschränkten Aufgabenbereich von den Krankenhausbeiräten eine wirksame Einflußnahme auf die Krankenanstalten kaum ausgehen kann, ist vertretbar anzustreben, diese Institution überhaupt abzuschaffen. Die Bestimmungen des § 70 NÖ.KAG. 1968 betreffen die Aufsicht über den NÖ.Krankenanstaltensprengel und sind nun seiner Stellung als Gemeindeverband anzupassen.

Zu Art. I Z. 9 und 14:

§ 61 Abs. 2 NÖ.KAG. 1968 legt den Zweck und die Aufgaben des NÖ.Krankenanstaltensprengels dar. Da in Zukunft vom NÖ.Krankenanstaltensprengel auch Beiträge zur Errichtung, Umgestaltung oder Erweiterung öffentlicher Krankenanstalten geleistet werden sollen, ist eine entsprechende Ergänzung nötig. Damit wird aber der Aufgabenbereich des NÖ.Krankenanstaltensprengels über den Grundsatz des § 34 KAG., BGBl.Nr. 1/1957, der dem Krankenanstaltensprengel nur die Beitragsleistung zur Abgangsdeckung zuweist, erweitert. Da aber im Krankenanstaltengesetz über die Verpflichtung zur Aufbringung des sog. Errichtungsaufwandes nichts ausgesagt wird, ist die Ausführungsgesetzgebung in dieser Richtung frei. Da der NÖ.Krankenanstaltensprengel ferner als Gemeindeverband eingerichtet wird, kann er auch dem Zweck erhalten, Beiträge zum Aufwand für den Um- und Ausbau der öffentlichen Krankenanstalten zu leisten. Es muß außerdem die Verpflichtung der Gemeinden zur Leistung dieses Aufwandes normiert werden. Dies geschieht durch die vorgeschlagene Änderung des § 67 des Entwurfes, der die von den nichtspitalerhaltenden Gemeinden für den NÖKAS aufzubringenden Leistungen festlegt.

Zu Art. I Z. 10:

Die Änderung im § 61 Abs. 3 NÖ.KAG. 1968 beinhaltet eine Änderung in der Zitierung einer Gesetzesstelle, die durch die gegenständliche Novelle erfolgt.

Zu Art. I Z. 16:

Die Neufassung der §§ 71 bis 73 des NÖ.Krankenanstaltengesetzes 1968 beinhaltet die eingangs beschriebene Regelung im Zusammenhang mit der Verbesserung der finanziellen Situation der spitalerhaltenden Gemeinden.

Der neue § 71 bestimmt die Leistungen des Bundeslandes Niederösterreichs. Demnach hat das Land 40 % der durch den Betrieb der öffentlichen Krankenanstalten entstandenen Betriebsabgänge als Beitrag zur Deckung der Betriebsabgänge zu bezahlen. Gleichzeitig ist der Begriff des Betriebsabganges neu definiert worden. Außerdem wird festgelegt, daß das Land Niederösterreich den Trägern der öffentlichen Krankenanstalten 60 % der Kosten der Errichtung, Umgestaltung oder Erweiterung der öffentlichen Krankenanstalten, abzüglich der Leistungen von dritter Seite, beizutragen hat. Leistungen die vom NÖ.Krankenanstaltensprengel in diesem Zusammenhang zu erbringen sind, werden hiebei allerdings nicht berücksichtigt. Außerdem werden im Sinne des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung jene Kriterien angegeben, nach denen die Leistungen zu erbringen sind. Die vorgeschlagene Regelung entspricht der bisherigen erwahten Praxis; es soll dadurch verhindert werden, daß Ausbauten von Spitälern vorgenommen werden, die sich nicht im Rahmen der vom Land Niederösterreich erstellten Regionalplanung auf dem Spitalssektor halten. Außerdem ist dadurch dem Land Niederösterreich als maßgeblichem Kostenträger am Ausbau der Gemeindekrankenanstalten eine entsprechende Einflußmöglichkeit, die im Rahmen von Baubeiräten ausgeübt werden kann, gesichert.

§ 74 Abs. 3 enthält ferner die Bestimmung, daß über Antrag des Trägers einer öffentlichen Krankenanstalt, der seinen Sitz nicht in Niederösterreich hat, die Landesregierung bei Vorliegen eines Interesses des Landes am weiteren Betrieb der Anstalt verfügen kann, daß die von ihm betriebene Krankenanstalt ebenfalls Beiträge zum Betriebsabgang sowie zum Errichtungsaufwand erhält,

wenn die Krankenanstalt vorwiegend für niederösterreichische Patienten betrieben wird und ein Interesse des Landes am weiteren Betrieb der Anstalt vorliegt. Eine solche Bestimmung war hinsichtlich des Beitrages zum Betriebsabgang bereits im gegenwärtigen § 71 Abs. 3 NÖ.KAG. 1968 enthalten, sie wurde aber, um zu vermeiden, daß vom Träger einer solchen Krankenanstalt ein Rechtsanspruch auf Beiträge des Landes abgeleitet werden kann, sowie zur Verdeutlichung des Gesetzestextes neu formuliert. Durch die Unterstreichung, daß solche Beiträge nur bei Vorliegen eines Interesses des Landes am weiteren Betrieb der Anstalt gegeben werden dürfen, soll außerdem eine gewisse Verbesserung dieser Ermessensbestimmung in der Richtung auf eine Determinierung im Sinne des Art. 18 B.-VG. (Gesetzmäßigkeit der Verwaltung) erreicht werden. Ein solches Interesse wird sich in erster Linie nach dem Bedarf zu orientieren haben.

Der neue § 72 enthält die Regelung über die Leistungen, die der Träger einer öffentlichen Krankenanstalt, soweit es sich nicht um das Land Niederösterreich handelt, im Zusammenhang mit der Deckung des Betriebsabganges zu erbringen hat.

Der Anteil am Betriebsabgang bei den Gemeindekrankenanstalten wird bezogen auf das Verhältnis der Patienten, die aus der Sitzgemeinde kommen, zu der Anzahl derjenigen, bei denen das nicht der Fall ist. Die vom den Spitalsträgern zu leistenden Beträge sind jedoch mindestens mit 18 v.H. und höchstens mit 30 v.H. des Betriebsabganges begrenzt. Ein ausdrücklicher Hinweis auf § 87 NÖ.KAG. 1968, wonach die Sitzgemeinde bei Bestehen eines Verbandes zum Betrieb der Anstalt als spitalerhaltende Gemeinde anzusehen ist, bringt eine Klarstellung hinsichtlich der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalt, Lilienfeld, die von einem solchen Verband betrieben wird. Der Gemeindeverband hat in diesem Fall einen Trägeranteil analog

den aus Lilienfeld selbst anfallenden Pflage tage zu leisten. Eine Sonderregelung ist hinsichtlich des Trägeranteiles der öffentlichen Krankenanstalt und Heilstätte Grimmenstein, die von der Österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuz betrieben wird, nötig. Hier hat bisher, da der Träger die nötigen Mittel nicht aufbringen konnte, das Land Niederösterreich freiwillig, sowohl dem Anteil des Trägers am Betriebsabgang wie auch am Ausbau dieser Krankenanstalten getragen. Im Interesse der Rechtssicherheit ist es zweckmäßig, festzulegen, daß die Frage, inwieweit das Land Niederösterreich weiterhin Aufwendungen, die an sich dem Träger der Anstalt zufallen würden, übernimmt, in einem formellen privatrechtlichen Vertrag zu regeln ist. Dabei ist auch der maßgebliche Vertragsinhalt in den Grundsätzen zu bestimmen. Zur Festsetzung eines 30 %igen Trägeranteiles in diesem Fall ist festzuhalten, daß das Einzugsgebiet für die betroffene Anstalt nicht auf die Umgebung der Anstalt beschränkt ist, sondern sich über ganz Niederösterreich und darüber hinaus erstreckt. Es liegt also ein überörtliches Interesse am Betrieb der Anstalt vor. Es kann daher der Vorteil des Rechtsträgers am Betrieb nicht wie bei den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten an dem Aufwand für die Patienten aus der Sitzgemeinde bemessen werden. Die für die allgemeinen Krankenanstalten vorgesehene Regelung kann somit nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der für die öffentliche Krankenanstalt und Heilstätte Grimmenstein vorgesehenen gebracht werden. Es steht hier also dem Gesetzgeber frei, ein bestimmtes Prozentausmaß willkürlich festzulegen. Je höher dieses Prozentausmaß ist, desto mehr werden die nichtspitalerhaltenden Gemeinden (NÖ. Krankenanstaltensprengel) entlastet. Da andererseits, solange ein Interesse am Betrieb dieser Anstalt für das Land Niederösterreich besteht, der Abgang sowieso vom Land übernommen wird, erscheint der Trägeranteil von 30 % durchaus gerechtfertigt. Mit Rücksicht darauf, daß das Land

Niederösterreich dem Trägeranteil leistet, muß es aber auch als vertretbar empfunden werden, daß dem Land die Möglichkeit eingeräumt wird, auf dem Betrieb der Anstalt in wirtschaftlicher Hinsicht einen besonderen Einfluß zu nehmen, also gewisse in diesem Zusammenhang relevante Maßnahmen des Rechtsträgers von der Zustimmung der Landesregierung abhängig zu machen.

§ 73 bestimmt die Leistungen, die in Zukunft der NÖ. Krankenanstaltensprengel sowohl am Anteil des Betriebsabganges der öffentlichen Krankenanstalten in Niederösterreich als auch für den Errichtungsaufwand dieser Anstalten zu tragen hat. Demnach hat der NÖ. Krankenanstaltensprengel, was den Anteil am Betriebsabgang für die Nichtlandeskrankenanstalten anlangt, jenen Teil zu leisten, der sich nach Abzug des Landesanteiles sowie des vom Träger der Anstalt aufzubringenden Anteiles ergibt. Dazu kommen 20 % des Aufwandes für die Errichtung, Erweiterung oder Umgestaltung dieser Krankenanstalten, soweit die betreffenden Maßnahmen den für die Leistung der Zuwendungen seitens des Landes Niederösterreich gestellten Voraussetzungen entsprechen. Außerdem war in dieser Gesetzesbestimmung festzulegen, wie der NÖ. Krankenanstaltensprengel die von dem Sozialversicherungsträgern einlangenden Pflegegebührenersätze den einzelnen öffentlichen Krankenanstalten in Niederösterreich auszahlen hat; und zwar in der Weise, daß jede der öffentlichen Krankenanstalten in Niederösterreich dasselbe Prozentausmaß von dem amtlich festgesetzten Pflegegebühren erhält. Die vorgeschlagene Regelung ist mit dem Grundsatz nach § 25 KAG., BGBl. Nr. 1/1957, der die Regelung der Pflegegebührenersätze für die einzelnen Krankenanstalten nur Verträgen zwischen den Versicherungs- und Anstaltsträgern vorbehält, in Einklang zu bringen. Der NÖ. Krankenanstaltensprengel vertritt nämlich lediglich die einzelnen Krankenanstaltenträger, sodaß die vertraglichen

Wirkungen nach wie vor zwischen diesen und den Sozialversicherungsträgern bestehen werden. Die Leistung der Pflegegebührenersätze erfolgt auch in Zukunft an die Träger der Krankenanstalten, allerdings über den Umweg einer Verrechnungsstelle nämlich den NÖ.Krankenanstaltensprengel. § 73 Abs. 3 beinhaltet nur den Auftrag an den NÖ.Krankenanstaltensprengel, die einlangenden Pflegegebührenersätze an die Krankenanstalten in einer bestimmten Weise weiterzuleiten. Bei der Vertragsregelung zwischen den Sozialversicherungsträgern und dem NÖ. Krankenanstaltensprengel (= Spitalsträger) werden die Auswirkungen dieser Gesetzesvorschrift zwar entsprechend berücksichtigt werden, eine grundsatzwidrige Beschränkung der Vertragspartner ist damit aber nicht unbedingt verbunden. Im übrigen bleibt ja nach wie vor auch die Möglichkeit bestehen - wie vorhin bereits ausgeführt wurde -, daß die Pflegegebührenersätze nicht vom Durchschnitt der Pflegegebühren sämtlicher öffentlicher Krankenanstalten, sondern von der jeweils geltenden Pflegegebühr jeder dieser Anstalten mit dem Sozialversicherungsträger vereinbart wird. Diese Regelung läßt nun zu, daß die Pflegegebührenersätze von den Sozialversicherungsträgern direkt an die betroffenen Krankenanstalten bezahlt werden. In diesem Fall würde eine Einschaltung des NÖ.Krankenanstaltensprengels zur Verrechnung nicht erfolgen, da dies nach der Textierung des § 73 Abs. 3 nur hinsichtlich jener Pflegegebührenersätze der Fall ist, die von den Sozialversicherungsträgern bei ihm einlangen.

Zu Art. I Z. 17:

§ 73 a bestimmt die Fristen, innerhalb welcher die Beiträge zum Betriebsabgang und zur Errichtung, Erweiterung oder Umgestaltung der öffentlichen Krankenanstalten Niederösterreichs zu leisten sind. Was die Beiträge zum Betriebsabgang anlangt, so tritt in der bisherigen Rechtslage (§ 73 Abs. 1) grundsätzlich keine Änderung ein; es wird lediglich festgelegt, daß auf

diese Beträge monatliche Akontozahlungen in annähernd gleicher Höhe zu entrichten sind. Dadurch sollen die Anstalten in die Lage versetzt werden, laufend entsprechende Geldmittel zur Verfügung zu haben. Für die Beiträge zum Errichtungsaufwand der Krankenanstalten ist eine Leistungsfrist bis zum Ende des dem Abschluß des Bauvorhabens folgenden Jahres vorgesehen, wobei dem Baufortschritt entsprechende Akontozahlungen zu entrichten sind.

Eine Präjudizierung des Landtages von Niederösterreich hinsichtlich der Bereitstellung der entsprechenden Mittel für den Aus- und Umbau der niederösterreichischen Krankenanstalten erfolgt durch diese Bestimmung deshalb nicht, weil die vorhin erwähnte Bestimmung des § 71 Abs. 2 festlegt, daß dieser Betrag nur zu leisten ist, wenn die Landesregierung der Baumaßnahme vor Inangriffnahme unter Anerkennung der Kosten zustimmt. Die NÖ. Landesregierung hat daher die Möglichkeit, die Zuwendungen in dem jeweils vom Landtag von Niederösterreich geschaffenen finanziellen Rahmen zu halten.

Zu Art. I Z. 18:

Diese Bestimmung enthält die Aufhebung der Anwendung des § 60, der die Beziehung der Fürsorgeverbände und anderer Fürsorgeeinrichtungen zu den Trägern der öffentlichen Krankenanstalten regelt, hinsichtlich der öffentlichen Krankenanstalten für Geisteskrankheiten.

Zu Art. I Z. 19 und 21:

Diese Bestimmungen sind im Zusammenhang mit der Bezeichnung der den Gemeinden und dem NÖ. Krankenanstaltensprengel nach dem NÖ. Krankenanstaltengesetz 1968 obliegenden Aufgaben als solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde auf Grund der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962, BGBl. Nr. 205, nötig.

Zu Art. I Z. 2o:

Diese Regelung beinhaltet die Ausdehnung der Bestimmungen des § 86 Abs. 4, wonach die Rechtsträger öffentlicher Krankenanstalten von der Leistung von Verfahrenskosten gegenüber den Landesbehörden befreit sind, auf die Verfahrenskosten der Gemeindebehörden.

Zu Art. II

Mit Rücksicht auf einen einheitlichen Wirksamkeitsbeginn und die finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Regelungen sowie auf die Neuzusammensetzung des NÖ.Krankenanstaltensprengels erscheint es zweckmäßig, die Novelle zum NÖ.KAG. 1968 mit Beginn des kommenden Rechnungsjahres, also am 1.1.1971 in Kraft zu setzen.

Unter Zugrundelegung der Voranschläge der nÖ.Krankenanstalten für das Jahr 1970 ergibt sich durch die vorgesehene Änderung in der Lastenverteilung zur Bedeckung der Betriebsabgänge der öffentlichen Krankenanstalten Niederösterreichs folgende Situation:

Trägeranteil der Gemeindespitäler nach der gegenwärtigen Rechtslage	S	69,161.252.--
vermindert um die Trägeranteile der Krankenanstalten Mistelbach	-S	4,917.813.--
und Grimmenstein, die zur Zeit vom Land getragen werden.	-S	<u>2,445.938.--</u>
	S	61,817.501.--

Trägeranteil der Gemeindespitäler nach dem Entwurf der Novelle zum NÖ.KAG. 1968	S	44.069.642.--
vermindert um die Trägeranteile der Krankenanstalten Mistelbach	-S	3,835.894.--
und Grimmenstein (beide Fälle 30 %)	-S	<u>1,907.831.--</u>
	S	38,325.917.--

Die Gegenüberstellung der o.a. Trägeranteile der Gemeindespitäler und zwar nach der gegenwärtigen Rechtslage S 61,817.501.--
und der vorgesehenen Regelung -S 38,325.917.--
ergibt eine Verminderung der Belastung der spitalerhaltenden Gemeinden von S 23,491.584.--

Trägeranteil der Landesspitäler nach der Novelle S 51,747.813.--
zuzüglich der oben angeführten Trägeranteile der Krankenanstalt
Mistelbach +S 3,835.894.--
Grimmenstein +S 1,907.831.--
S 57,491.538.--

Trägeranteil der Landesspitäler nach der gegenwärtigen Rechtslage S 39,504.813.--
zuzüglich der Trägeranteile für die Krankenanstalten
Mistelbach +S 4,917.813.--
Grimmenstein +S 2,445.938.--
S 46,868.564.--

Die Gegenüberstellung der Trägeranteile der Landeskrankenanstalten (zusätzlich Mistelbach und Grimmenstein)
nach der Novelle S 57,491.538.--
ergibt eine Erhöhung der Trägeranteile der Landeskrankenanstalten S 46,868.564.--
(zusätzlich Mistelbach und Grimmenstein) von S 10,622.974.--

Landesbeitrag an die Gemeindespitäler (einschl. Mistelbach und Grimmenstein)
nach der Novelle S 71,948.650.--
nach der bisherigen Rechtslage S 64,200.200.--
ergibt eine Mehrbelastung des Landes aus diesem Titel von S 7,748.450.--

NÖKAS-Beitrag zum Betriebsabgang nach der Novelle (einschl. für Mistelbach) S 63,853.338.--
zum Errichtungsaufwand +S 10,000.000.--
S 73,853.338.--

abzüglich NÖKAS-Beitrag nach der gegenwärtigen Rechtslage -S 58,732.800.--
ergibt eine Mehrbelastung der nichtspitalerhaltenden Gemeinden von S 15,120.538.--

Die erwähnten S 10,000.000.--, die der NÖKAS für den Errichtungsaufwand aufzubringen hat, stellen 20 % von S 50,000.000!-- dar. Das ist jene Summe, die jährlich nach dem bisher vorhandenen finanziellen Mitteln in den Gemeindekrankenanstalten verbaut wurde.

Die Stellungnahme des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, die im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst und dem Bundesministerien für Inneres und für Finanzen abgegeben wurde, ist in Abschrift beigegeben.

Die NÖ.Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ.Landesregierung über den Entwurf eines

Gesetzes, mit dem das NÖ.Krankenanstaltengesetz 1968, LGBl. Nr. 345, geändert wird,

der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ.Landesregierung:

K ö r n e r
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

